

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Vertrag

1.1. Allgemeine Leistungsbeschreibung

Das Rechtsverhältnis zwischen LIEFERANT und RECARO basiert ausschließlich auf den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie weiteren individuell unterzeichneten Vereinbarungen zwischen RECARO und LIEFERANT. LIEFERANT verpflichtet sich zum Verkauf und RECARO zum Kauf der Produkte gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Der LIEFERANT ist verpflichtet, die Produkte in der erforderlichen Qualität und Quantität herzustellen oder zu montieren und an RECARO zu liefern, und zwar auf der Grundlage des Lieferplans, der in der/den von beiden Seiten akzeptierten Bestellung(en) von RECARO vorgesehen ist. LIEFERANT stellt alle Teile, Arbeitskraft und Materialien zur Verfügung, die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlich sind. RECARO ist berechtigt, vorbehaltlich einer einvernehmlichen Preisanpassung zu verlangen, dass LIEFERANT bestimmte Materialien oder Teile für die Herstellung oder Montage der Produkte kauft. Ungeachtet des Vorstehenden erklärt sich LIEFERANT bereit, die Produkte in Übereinstimmung mit den vereinbarten Spezifikationen, RSP 348, der Leistungsbeschreibung und den Qualitätsdokumenten herzustellen und zu montieren, und die Produkte müssen so hergestellt werden, dass sie den Anforderungen von (E)TSO C127 und/oder FAR 25.562 entsprechen, wie von RECARO angegebene. Die Produkte müssen den aktuellen Anforderungen von (E)TSO C39, C72, C127 und/oder FAR 25 Amendment 25.64, soweit anwendbar, entsprechen. RECARO und LIEFERANT vereinbaren, dass die RECARO-Standorte berechtigt sind, LIEFERANT Bestellungen zu den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu erteilen. Der LIEFERANT erklärt sich bereit, Produkte zu liefern und Dienstleistungen zu erbringen, wie in der RECARO-Bestellung definiert, und zwar an solche RECARO-Standorte, die diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen unterliegen.

Die RECARO-Standorte, die berechtigt sind, RECARO-Bestellungen aufzugeben, sind:

- RECARO Aircraft Seating GmbH & Co. KG,
- RECARO Aircraft Seating Americas, LLC
- RECARO Aircraft Seating (China) Co., Ltd.
- RECARO Aircraft Seating Polska Sp. z o.o.
- AAT Composites (PTY) Limited,

einzelnen als "RECARO-Standort" und zusammenfassend als "RECARO-Standorte" bezeichnet.

Der jeweilige RECARO-Standort, der eine RECARO-Bestellung aufgegeben hat, hat alle Rechte, die sich aus dieser RECARO-Bestellung im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ergeben.

Jede der RECARO-Standorte hat das Recht auf Aufrechnungen, Abzüge und Forderungen gegenüber LIEFERANT oder den Tochtergesellschaften von LIEFERANT, die auf einer Beziehung zwischen LIEFERANT oder den Tochtergesellschaften von LIEFERANT und einem anderen RECARO-Standort beruhen.

LIEFERANT ist berechtigt, seine eigenen Tochtergesellschaften mit der Lieferung der Produkte und der Erbringung seiner Dienstleistungen an den RECARO-Standorten zu beauftragen, unbeschadet aller anderen Anforderungen gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

1.2. Angebot und Annahme

RECARO ist berechtigt, LIEFERANT Aufträge wie folgt zu erteilen:

- Durch Ausstellung einer Bestellung (PO),
- Durch Ausstellung eines Lieferplans,
- Durch Ausstellung von Lieferplanabrufen.

Jede dieser Möglichkeiten, eine Bestellung aufzugeben, wird als "RECARO-Bestellung" bezeichnet.

Eine RECARO-Bestellung ist das Angebot von RECARO zum Kauf der in dieser RECARO-Bestellung genannten Produkte ("Produkte") und Dienstleistungen ("Dienstleistungen").

LIEFERANT ist verpflichtet, die Annahme der RECARO-Bestellung schriftlich zu bestätigen. Eine RECARO-Bestellung gilt als angenommen, wenn LIEFERANT ihr nicht innerhalb von drei (3) Kalendertagen nach Erhalt schriftlich widerspricht und mit der Ausführung der RECARO-Bestellung begonnen hat oder später beginnt.

Mit der Annahme wird die RECARO-Bestellung zusammen mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und allen anderen Dokumenten, die ausdrücklich in die RECARO-Bestellung aufgenommen oder gesondert schriftlich vereinbart wurden, wie z.B. Spezifikationen, Zeichnungen, Anforderungen des Kunden von RECARO oder Qualitätsanforderungen, zu einem verbindlichen Vertrag zwischen RECARO und LIEFERANT (zusammen der "Vertrag"). Alle Dokumente und Vereinbarungen, die nicht ausdrücklich in der RECARO-Bestellung enthalten sind, sind ausgeschlossen. Wenn LIEFERANT einer RECARO-Bestellung rechtzeitig widerspricht oder abweichende oder zusätzliche Bedingungen vorschlägt, wird die RECARO-Bestellung nur dann zu einem Vertrag, wenn RECARO und LIEFERANT schriftlich zustimmen, auch wenn LIEFERANT mit der Ausführung der RECARO-Bestellung beginnt oder begonnen hat. Spezifische Bedingungen auf der RECARO-Bestellung und den anderen Dokumenten, die den Vertrag umfassen, haben Vorrang vor allen widersprüchlichen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Eine RECARO-Bestellung kann entweder schriftlich oder in elektronischer Form (Web-EDI o.ä.) erteilt werden.

LIEFERANT erkennt an, dass die Bestellvorgänge von RECARO-Standort zu RECARO-Standort unterschiedlich sein können. LIEFERANT verpflichtet sich, die Besonderheiten der Bestellabwicklung jedes RECARO-Standortes zu beachten. Im Falle von Unklarheiten oder fehlenden Informationen hat sich LIEFERANT

unverzüglich mit dem jeweiligen RECARO-Standort in Verbindung zu setzen und um Klärung oder Anweisungen zu bitten.

1.3 Prognose

RECARO ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, LIEFERANT in regelmäßigen Abständen schriftliche Prognosen über die Lieferanforderungen für die Produkte für bestimmte Zeiträume zu übermitteln. LIEFERANT erklärt sich bereit, Material zu den tatsächlichen Lieferzeiten zu kaufen, um die Prognose zu unterstützen. LIEFERANT ist verpflichtet, die von RECARO erstellte Prognose zu unterstützen, einschließlich eines vereinbarten Sicherheitsbestandes.

Eine solche Prognose dient nur zu Planungszwecken im Hinblick auf die Produktionskapazität und/oder die Materialverfügbarkeit. Sie ist nicht als Garantie oder Mindestabnahmemenge zu verstehen. RECARO geht keine Verpflichtung in Bezug auf die Menge der abzunehmenden Produkte ein. Wird eine Mengen- und/oder Zeitplananpassung gemäß Abschnitt 1.4 oder 1.5 vorgenommen, so wird LIEFERANT von RECARO eine neue Bestellprognose zur Verfügung gestellt.

1.4 Vertragsänderungen und -ergänzungen

RECARO hat das Recht, von Zeit zu Zeit im Rahmen eines Vertrages angemessene Änderungen an den Zeichnungen, Spezifikationen, Materialien, Verpackungen, Tests, Mengen, Lieferzeiten oder -methoden oder ähnlichen Anforderungen, die in einem solchen Vertrag vorgeschrieben sind, zu verlangen.

Alle Änderungsanträge sind schriftlich und mit entsprechenden Belegen einzureichen. Die Parteien vereinbaren eine angemessene Anpassung der Vertragspreise und der Ausführungsfristen, falls dies aufgrund der vereinbarten Änderungen erforderlich ist. Alle schriftlichen Vertragsänderungen sind von den bevollmächtigten Vertretern jeder Partei zu unterzeichnen und treten zu dem in der Vertragsänderung vereinbarten Datum in Kraft. Keine der Parteien darf ihre Zustimmung zu einem Vorschlag für eine Vertragsänderung unangemessen verweigern oder verzögern.

1.5 RECARO-Bestellung Umdisponierung oder Stornierung

RECARO behält sich das Recht vor, die in der ursprünglich angenommenen RECARO-Bestellung vorgesehene(n) Lieferpläne für das Produkt mit einer schriftlichen Vorlaufzeit von acht (8) Wochen zu verlängern. RECARO trägt keine zusätzlichen Kosten für diese Art von Änderung.

RECARO ist berechtigt, jede RECARO-Bestellung oder einen Teil davon aus beliebigen Gründen zu stornieren, indem er LIEFERANT vor dem/den geplanten Liefertermin(en) der RECARO-Bestellung(en) schriftlich benachrichtigt. Erklärt RECARO eine solche Stornierung mit einer Frist von mindestens acht (8) Wochen vor dem Liefertermin, so trägt RECARO keine Kosten in Bezug auf die Stornierung und ist nicht verpflichtet, Lieferungen anzunehmen.

Erklärt RECARO die Stornierung mit einer Frist von weniger als acht (8) Wochen vor dem Liefertermin, so hat RECARO LIEFERANT die angemessenen Kosten für unfertige Produkte und für Waren, die LIEFERANT ausschließlich für RECARO im Rahmen einer angemessenen Disposition verwendet hat und die LIEFERANT nicht anderweitig verwenden kann, zu bezahlen.

Nach Erhalt einer schriftlichen Kündigung muss LIEFERANT

- unverzüglich jegliche Arbeiten beenden;
- seine Unterauftragnehmer und RECARO-Aufträge im Zusammenhang mit der Stornierung von Arbeiten kündigen;
- Stornierungsforderungen begleichen, vorausgesetzt, RECARO genehmigt den Betrag der Stornierungsforderung vor einer solchen Begleichung; und
- alle stornierten Bestände und Produkte für die Rückgabe an RECARO aufbewahren und schützen.

Im Falle einer Stornierung wird LIEFERANT alle Anstrengungen unternehmen, um alle unfertigen Erzeugnisse verwerten und die Stornierungskosten zu minimieren. Für Material, das ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RECARO außerhalb der Vorlaufzeit beschafft wird, trägt LIEFERANT die alleinige Verantwortung.

Während eines Zeitraums von drei (3) Monaten nach Erhalt der schriftlichen Kündigung hat LIEFERANT das Recht, gegenüber RECARO einen Zahlungsanspruch geltend zu machen. Der Anspruch muss ausreichend detailliert sein, um den geforderten Betrag zu erläutern und zu belegen, einschließlich detaillierter Bestandslisten und einer genauen Aufschlüsselung aller Kosten. Wenn LIEFERANT es versäumt, innerhalb der oben genannten Frist einen Anspruch in Bezug auf die Stornierung einzureichen, hat RECARO keine Verpflichtung zur Zahlung. RECARO hat das Recht, alle fertiggestellten Produkte, alle teilweise fertiggestellten Produkte und alle gekauften Komponenten der Produkte, die von dem Anspruch in Bezug auf die Stornierung betroffen sind, zu überprüfen. Nach Prüfung der Stornierungskosten bemühen sich die Parteien, eine für beide Seiten zufriedenstellende Abrechnung der Stornierungskosten zu vereinbaren. Sobald die Höhe der Stornierungskosten vereinbart wurde, überträgt LIEFERANT das Eigentum an allen fertigen Produkten, allen teilweise fertigen Produkten und allen gekauften Komponenten der Produkte an RECARO, sobald er eine RECARO-Bestellung erhält.

LIEFERANT ist verpflichtet, diese Produkte innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der RECARO-Bestellung zu veräußern oder zu übertragen. Auf Anweisung von RECARO versendet LIEFERANT die Produkte an RECARO gemäß den zuvor vereinbarten Versandbedingungen.

2. Produkte und Dienstleistungen.

2.1 Abnahme der Produkte.

LIEFERANT ist verpflichtet, das/die Produkt(e) in Übereinstimmung mit dem vereinbarten Vertrag herzustellen und/oder zu montieren. LIEFERANT stellt auf seine Kosten Daten und Unterlagen zur Verfügung, damit RECARO oder der von RECARO benannte Vertreter die für die Installation und den Betrieb der Produkte durch RECARO oder den Kunden von RECARO erforderliche ergänzende Musterzulassung (STC) erhalten kann. Diese Daten und Unterlagen sind von LIEFERANT so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die erforderlichen Zertifikate oder Genehmigungen vor der Lieferung des ersten Produkts eines jeden Typs an RECARO vorliegen.

Zum Zeitpunkt der Lieferung müssen die Produkte alle anwendbaren Anforderungen der FAA, EASA oder anderer Behörden mit gleicher oder ähnlicher Zuständigkeit für den Betrieb durch RECARO oder den Kunden von RECARO im nationalen und internationalen Flugverkehr erfüllen.

Produkte, die den im Vertrag festgelegten Anforderungen (einschließlich der spezifischen Produktspezifikationen) nicht entsprechen, werden von RECARO nicht akzeptiert. Darüber hinaus trägt LIEFERANT allein die Kosten, die erforderlich sind, um das Produkt zu ändern, damit es den im Vertrag festgelegten Anforderungen entspricht.

2.2 Gewichtsgarantie.

Da das Gewicht ein wesentlicher Faktor bei Flugzeugkomponenten ist, garantiert LIEFERANT, dass das Gewicht der Produkte pro Lieferung das in den Konstruktionsunterlagen oder Zeichnungen angegebene Gewicht nicht überschreitet ("Garantiertes Höchstgewicht").

LIEFERANT muss für jede Lieferung eine Gewichtsliste zur Verfügung stellen. LIEFERANT erkennt hiermit an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Lieferung von Produkten mit einem Endgewicht, das das Garantierte Höchstgewicht übersteigt, eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt, die zu einem Schaden für RECARO führt, dessen genaue Höhe zum jetzigen Zeitpunkt nicht oder nicht praktikabel bestimmt werden kann.

Sollte RECARO zustimmen, Produkte anzunehmen und zu verwenden, obwohl LIEFERANT die Produkte nicht gemäß dem Garantierten Höchstgewicht geliefert hat, wird eine angemessene Schätzung des Schadens für RECARO wie folgt berechnet:

LIEFERANT zahlt RECARO einen Betrag in Höhe von sieben (7) Euro/Gramm, das das garantierte Höchstgewicht überschreitet. Das Recht, eine solche Zahlung zu verlangen, gilt unabhängig davon, ob LIEFERANT bei der Lieferung des/der Produkte(s) benachrichtigt wurde oder nicht. RECARO ist berechtigt, fälligen Schadenersatz von den laufenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber LIEFERANT abzuziehen und einzubehalten.

LIEFERANT ist jedoch nicht von der Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund der Überschreitung des vertraglich gesetzlich garantierten Höchstgewichts ausgeschlossen, vorausgesetzt, dass die von LIEFERANT bereits geleisteten Zahlungen angerechnet werden.

In Anbetracht der kritischen Bedeutung des Flugzeuggewichts entbindet das Erreichen des Garantierten Höchstgewichts LIEFERANT nicht davon, die Produkte auf Mindestwerte auszuliegen, die mit der für die Produkte spezifizierten Leistung übereinstimmen. Ungeachtet des Vorstehenden hat RECARO das Recht, von LIEFERANT eine Kampagne zur Gewichtsreduzierung und eine entsprechende Überprüfung des Garantierten Höchstgewichts zu verlangen. LIEFERANT erklärt sich hiermit bereit, RECARO zu unterstützen, indem er Kompromisslösungen und Verbesserungen bei der Konstruktion und Herstellung der Produkte sucht und vorschlägt, um eine Reduzierung des garantierten Höchstgewichts zu erreichen.

2.3 Änderungen am Produkt.

Jede von LIEFERANT veranlasste Änderung oder Ergänzung eines Produktes oder seiner Produktionsmethode, die die Funktionsfähigkeit, das Gewicht, die Benutzersicherheit, die Installationsmerkmale, die Lebensdauer oder das äußere Erscheinungsbild des Produktes verändern kann, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RECARO, wie in Abschnitt 1.4 beschrieben.

RECARO hat das Recht, nach erfolgreicher Abnahme des Produktdesigns oder der Abnahme der Erstmusterprüfung (First Article Inspection, FAI) Änderungen in folgenden Punkten zu verlangen: (i) technische Anforderungen und Beschreibungen, Spezifikationen, Arbeitsanweisungen, Zeichnungen oder Entwürfe; (ii) Versand- oder Verpackungsmethoden; (iii) Ort der Lieferung, Inspektion oder Abnahme; (iv) angemessene Anpassungen der Mengen oder Liefertermine oder beides; (v) Erfüllungszeit (d.h. Tagesstunden, Wochentage usw.) und (vi) Erfüllungsort. LIEFERANT unterbreitet RECARO innerhalb von vier (4) Kalendertagen ein Angebot bezüglich der Einarbeitung der Änderungen. Dieses Angebot muss alle voraussichtlichen Auswirkungen auf die Produktkosten, das Gewicht oder die Entwicklungszeit enthalten. Als Teil des Angebots hat LIEFERANT die Anzahl der Kalendertage anzugeben, die RECARO zur Verfügung stehen, um den Vorschlag zu bewerten und darauf zu reagieren, ohne den/die derzeit vereinbarten Liefertermin(e) zu beeinträchtigen. Vereinbarte Änderungen bedürfen der Schriftform und erfolgen gemäß der Bestimmungen von Abschnitt 1.4.

2.4 Serviceanforderungen an das aktuelle Modell.

LIEFERANT stellt RECARO das/die vertragsgegenständliche(n) Produkt(e) für den aktuellen Servicebedarf von RECARO zu den jeweils aktuellen vertraglichen Produktionspreisen zur Verfügung.

2.5 Serviceanforderungen an ausgelieferte Modelle.

Nach Beendigung des Programms zur Herstellung von Flugzeugsitzen, bei dem die vertragsgegenständlichen Produkte eingebaut sind, ist LIEFERANT verpflichtet, diese Produkte RECARO für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren nach Beendigung des Programms zur Herstellung von Flugzeugsitzen für den Bedarf an ausgelieferten Modellen zur Verfügung zu stellen. Die Parteien verhandeln nach

Treu und Glauben über die Preise, Mengen und Lieferbedingungen für ausgelieferte Produkte auf der Grundlage der Verfügbarkeit und der Kosten der benötigten Materialien, Betriebsmittel und Fachkräfte, der zusätzlichen Kosten für die Einrichtung der Geräte, die Verpackung, den Versand und die Handhabung, die damit verbundenen Dienstleistungen und anderer relevanter Faktoren.

2.6 Geschütztes Produkt.

Produkte, die mit und/oder für RECARO entwickelt wurden, gelten als urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von RECARO nicht an Dritte verkauft werden. Es ist das gemeinsame Verständnis der Parteien und es wird vereinbart, dass diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen dem LIEFERANTEN lediglich eine Lizenz zur Herstellung der Produkte während der Laufzeit des Vertrages einräumen. Während der Laufzeit des Vertrages darf LIEFERANT nicht mit RECARO konkurrieren bei der Herstellung oder dem Verkauf von (a) den Produkten oder (b) anderen Teilen, die in die von RECARO verkauften Sitze eingebaut werden. Die Parteien sind sich einig, dass es sich bei den RECARO-Teilen um neue Käufer-Beistellungen (BFE) oder um Ersatzteile für zuvor von RECARO verkaufte Sitze handeln kann. LIEFERANT wird nicht versuchen, von der FAA, der EASA oder einer anderen zuständigen Luftfahrtbehörde eine Genehmigung zur Herstellung von Teilen ("Parts Manufacture Approval", „PMA“) für RECARO-Teile zu erhalten. Darüber hinaus ist es LIEFERANT nicht gestattet, RECARO-Teile "zurückzuentwickeln" (reverse-engineering) oder Teile oder Komponenten zu entwerfen, herzustellen oder zu verkaufen, die an einem von RECARO entworfenen Sitz für eigene oder fremde Rechnung verwendet werden, einschließlich und ohne Einschränkung von Fluggesellschaften, es sei denn, RECARO hat dies ausdrücklich schriftlich genehmigt.

2.7 Exklusivität.

Sofern im jeweiligen Vertrag nicht ausdrücklich anders angegeben, ist ein solcher Vertrag nicht exklusiv, und RECARO ist berechtigt, ähnliche Produkte und Dienstleistungen von Dritten zu beziehen.

2.8 Obsoleszenz-Management

LIEFERANT ist verpflichtet, (mindestens jährlich) Erklärungen zum Lebenszyklus und zum Verfallrisiko seiner Produkte abzugeben und diese Informationen den RECARO-Standorten unaufgefordert schriftlich zur Verfügung zu stellen.

3. Lieferung.

3.1 Lieferperformance.

LIEFERANT muss die Produkte und Dienstleistungen in strikter Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen liefern. LIEFERANT ist verpflichtet, eine hundertprozentige (100%) Lieferreue einzuhalten. LIEFERANT ist verpflichtet, RECARO unverzüglich über voraussichtliche Lieferverzögerungen und drohende Betriebs- oder Anlagenstillstände aus irgendeinem Grund, einschließlich Urlaub, Werkzeugreparaturen, Arbeitsschwierigkeiten oder behördliche Anordnungen, zu informieren. Für den Fall, dass LIEFERANT mit der Lieferung der Produkte an RECARO gemäß dem gemeinsam vereinbarten Lieferplan in Verzug gerät, und zwar aus anderen Gründen als höherer Gewalt, ist LIEFERANT verpflichtet, die Produkte auf die schnellstmögliche Weise an den RECARO zu liefern. In diesem Zusammenhang erklärt sich der LIEFERANT bereit, mitzuwirken, indem er auf seine Kosten außerordentliche Maßnahmen ergreift, um Lieferverzögerungen zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken, wozu unter anderem eine beschleunigte Herstellung, die Zahlung von Prämien für Teile, die Zahlung von Prämien für Arbeitskosten und die Zahlung von Prämien für Transportkosten im Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte gehören. Vorzeitige Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin sind zu vermeiden. Wenn LIEFERANT mehr als zwei (2) Kalendertage vor dem vereinbarten Liefertermin liefert, behält sich RECARO das Recht vor, die Annahme der Produkte zu verweigern oder die Produkte unter der Bedingung anzunehmen, dass LIEFERANT die Verantwortung für alle Kosten übernimmt, die sich aus einer solchen vorzeitigen Lieferung ergeben. Das Vorstehende gilt nicht für Ersatzteillieferungen.

3.2 Nichtkonformes Produkt.

RECARO ist berechtigt, im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebes einzelne oder alle Produkte abzulehnen, deren Annahme zu verweigern oder die Annahme zu widerrufen, wenn sie nicht strikt mit allen Anforderungen der RECARO-Bestellung und den anwendbaren Zeichnungen, Entwürfen und Spezifikationen übereinstimmen, und RECARO wird LIEFERANT durch eine Benachrichtigung, ein Abweisungsetikett oder andere Kommunikationsmittel über diese Ablehnung informieren. Die in den Lieferbedingungen festgelegten spezifischen Mengen an Produkten müssen gemäß dem detaillierten Lieferplan vollständig und korrekt geliefert werden und dürfen nicht von LIEFERANT ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RECARO geändert werden. RECARO ist berechtigt, Produkte, die LIEFERANT ohne vorherige Autorisierung durch RECARO an diesen versendet hat, auf Kosten von LIEFERANT abzulehnen und zurückzusenden. Alle von RECARO bei LIEFERANT bestellten Produkte unterliegen der Inspektion und Abnahme durch RECARO innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt in der von RECARO bestimmten Einrichtung. RECARO behält sich das Recht vor, Produkte abzulehnen, die nicht genau mit den geltenden Spezifikationen übereinstimmen. Nicht konforme Produkte werden auf Kosten von LIEFERANT an einen von LIEFERANT bestimmten Ort zurückgesendet. Zusätzlich zu allen anderen hierin vorgesehenen Entschädigungen, die anwendbar sein können, ist LIEFERANT verpflichtet, Produkte, die nicht den Spezifikationen entsprechen, unverzüglich und ohne Kosten für RECARO zu korrigieren oder zu ersetzen, wenn RECARO ihn über diese Nichtübereinstimmung informiert. Falls LIEFERANT nicht in der Lage oder nicht willens ist, die Korrektur oder den Ersatz der Produkte innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach der Benachrichtigung zu vorzunehmen, ist der RECARO berechtigt, solche Produkte selbst zu korrigieren oder zu ersetzen oder diese Arbeiten durch einen Dritten ausführen zu lassen und die Kosten für die Korrektur oder den Ersatz vom LIEFERANTEN zurückzuverlangen, zusätzlich zu allen anderen Rechtsmitteln, die nach geltendem Recht oder nach Billigkeit zur Verfügung stehen.

3.3 Lieferverzuga.

Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Wenn LIEFERANT die vereinbarten Liefertermine oder -mengen schuldhaft nicht einhält (Fragen, die in den Einfluss- oder Verantwortungsbereich von LIEFERANT fallen), muss LIEFERANT RECARO für den Schaden entschädigen, der RECARO durch diese Verzögerung entsteht. Sollte sich die Lieferung eines innerhalb der angegebenen Lieferzeit bestellten Produktes über das von beiden Parteien vereinbarte Lieferdatum hinaus verzögern, stimmt LIEFERANT zu, RECARO einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von fünf Prozent (5%) des Wertes der RECARO-Bestellung für jeden Tag oder Teil eines Tages danach zu zahlen, bis zu einer Höchstgrenze von zwanzig Prozent (20%) des Wertes der RECARO-Bestellung.

LIEFERANT muss RECARO alle Gebühren erstatten, die von dem Endkunden des RECAROS erhoben werden, vorausgesetzt, LIEFERANT ist alleinige Ursache für die Verzögerung und vorausgesetzt, dass RECARO sich nach Treu und Glauben bemüht, jeglichen Schaden zu mindern. Der hierin vorgesehene pauschale Schadenersatz stellt eine echte, im Voraus vereinbarte Schätzung des von RECARO erlittenen Verlusts und keine Vertragsstrafe dar. Das Recht von RECARO, Schadenersatz nach geltendem Recht zu fordern, bleibt unberührt, vorausgesetzt, der tatsächliche Schaden übersteigt den pauschalierten Schadenersatz. RECARO steht das Recht zu, fälligen pauschalierten Schadenersatz von den aktuellen Zahlungsverpflichtungen gegenüber LIEFERANT abzuziehen und einzubehalten.

3.4 Lieferbedingungen.

LIEFERANT hat die Produkte entsprechend der in der RECARO-Bestellung spezifizierten Transportart gemäß den jeweiligen Incoterms an den von RECARO bestimmten Standort zu liefern. Es gelten die Incoterms 2020, herausgegeben von der Internationalen Handelskammer (ICC). Das im RECARO-Auftrag genannte Lieferdatum gilt als Datum, an dem die Produkte am jeweiligen Standort von RECARO eingehen sollen (Anlieferdatum). Das Lieferdatum gemäß den Incoterms 2020 ist von LIEFERANT unter Berücksichtigung des Anlieferdatums und der in der Versandvorschrift (Routing-Order) festgelegten Transportzeiten zu berechnen, die von RECARO bereitgestellt wird. RECARO ist berechtigt, LIEFERANT eine Routing-Order zu erteilen, deren Inhalt für LIEFERANT verbindlich ist. LIEFERANT hat von sich aus unverzüglich RECARO über den Ursprung neuer Produkte oder eine Änderung des Ursprungs bestehender Produkte zu informieren. LIEFERANT haftet für sämtliche Verzögerungen, Fehlklassifikationen oder das Versäumnis, die Produkte korrekt mit der erforderlichen Kennzeichnung für Flugzeugteile in den Lieferdokumenten auszuweisen, die notwendig sind, um die Entrichtung von Zöllen durch RECARO zu vermeiden.

LIEFERANT muss bei der Lieferung von Ersatzteilen die folgenden Regeln beachten:

AOG:	Die Lieferungen müssen spätestens 4 Stunden nach Eingang der RECARO-Bestellung versandfertig sein. LIEFERANT hat den schnellstmöglichen Transportweg zu wählen, welcher in jedem Einzelfall mit RECARO abzustimmen ist.
Critical Order:	Lieferungen müssen von RECARO spätestens 7 Kalendertage nach Eingang der RECARO-Bestellung bei LIEFERANT erhalten worden sein.
Expedite Order:	Lieferungen müssen von RECARO spätestens 15 Kalendertage nach Eingang der RECARO-Bestellung bei LIEFERANT erhalten worden sein.
Routine Order:	Lieferungen müssen von RECARO spätestens 35 Kalendertage nach Eingang der RECARO-Bestellung bei LIEFERANT erhalten worden sein.

3.5 Verpackung und Versand.

RECARO und LIEFERANT werden sich gegenseitig auf die Art der Verpackung und der Beförderung sowie auf die Art und Anzahl der Lieferscheine und sonstigen mit jeder Lieferung zu übermittelnden Dokumente einigen. Die Produkte sind von LIEFERANT gemäß den Anweisungen von RECARO und den Regeln guter kaufmännischer Praxis zu verpacken und zu versenden, so dass keine Schäden durch Wetter und Transport entstehen. Die nachstehenden Dokumente müssen jeder Lieferung beiliegen und auf der Transportverpackung sichtbar sein:

- Zwei Exemplare des Lieferscheins in englischer Sprache
- Zwei Exemplare des Konformitätszertifikats (COC) in englischer Sprache
- alle weiteren Dokumente, die zwischen den Parteien vereinbart wurden.

Der Lieferschein muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: (i) Name, Adresse und Telefonnummer von LIEFERANT, (ii) RECARO-Auftragsnummer und Artikelnummer, (iii) gut lesbare Packzettelnummer, (iv) RMA- oder Reklamationsnummer, sofern zutreffend, (v) die Bestätigung von LIEFERANT, dass die Produkte den Anforderungen der RECARO-Bestellung entsprechen, (vi) einen Barcode zur Identifikation der an RECARO gemäß den geltenden, von RECARO genehmigten Spezifikationen zu verkaufenden Produkte zum Zwecke der Lagerverwaltung.

LIEFERANT erkennt an, dass die oben genannten Begleitdokumente von wesentlicher Bedeutung für RECARO sind. Ohne Vollständigkeit dieser Begleitdokumente kann RECARO die Lieferung von LIEFERANT nicht bearbeiten. Daher stellt die Unvollständigkeit der Begleitdokumente eine Lieferverzögerung gemäß § 3.3 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen dar, einschließlich der Verpflichtung von LIEFERANTEN zur Zahlung von pauschalitem Schadenersatz.

3.6 Lagerhaltung.

LIEFERANT muss für eine termingerechte Ausführung und Lieferung an die Standorte von RECARO sorgen. Die Lagerhaltung und Logistik liegen jedoch vollständig in der alleinigen Verantwortung und erfolgen auf Risiko von LIEFERANT, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

4. Zahlungsbedingungen.

4.1 Dokumentation der Zahlungen.

Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung an RECARO zu senden und müssen die Nummer von LIEFERANT, die Nummer und das Datum der RECARO-Bestellung sowie die Lieferadresse enthalten. Jede Rechnung muss sich auf einen (1) Lieferschein beziehen.

4.2 Zahlungsbetrag und Rabatte.

Die Nettzahlung erfolgt durch RECARO an LIEFERANT in der vereinbarten und von beiden Parteien im Vertrag akzeptierten Höhe und Währung innerhalb von einhundertachtzig (180) Kalendertagen nach Erhalt und Annahme der Produkte sowie der zugehörigen ordnungsgemäßen Dokumentation. Sämtliche Gebühren, Kosten und Auslagen der Bank von RECARO sind von RECARO zu tragen. Sämtliche Gebühren, Kosten und Auslagen der Bank von LIEFERANT sind von LIEFERANT zu tragen. Im Falle einer Lieferung mit einer zu geringen Menge oder nicht akzeptierten Produkten ist der RECARO berechtigt, die Zahlung anteilig zurückzuhalten, bis die ordnungsgemäße Erfüllung erfolgt ist. Der RECARO ist berechtigt, die dem LIEFERANTEN nach dem Vertrag geschuldeten Beträge mit den vom LIEFERANTEN an den RECARO geschuldeten Beträgen zu verrechnen oder von diesen abzuziehen, soweit dies zwischen den Parteien vereinbart wurde oder durch eine abschließende Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren festgestellt wird.

4.3 Preisgestaltung.

LIEFERANT garantiert, dass die Preise, die er RECARO anbietet, nicht höher sind als die Preise, die LIEFERANT anderen Kunden für ein im Wesentlichen ähnliches Produkt in einer im Wesentlichen ähnlichen Menge und zu ähnlichen Geschäftsbedingungen wie denen des Vertrages anbietet, und dass diese Preise zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. Für den Fall, dass LIEFERANT Produkte an andere Kunden als RECARO zu niedrigeren Preisen als im Vertrag vereinbart verkauft oder anbietet, ist LIEFERANT verpflichtet: 1) RECARO binnen fünf (5) Kalendertagen nach einem solchen Angebot oder Verkauf schriftlich zu benachrichtigen (diese Mitteilung soll den Preis, die Menge, Zahlungsbedingungen und weitere wesentliche Konditionen enthalten, die einen solch niedrigeren Preis ermöglichen), und 2) RECARO die Option zu geben, Produkte zu diesem niedrigeren Preis unter denselben Bedingungen wie jenen, die anderen Kunden angeboten wurden, zu beziehen.

Zweck der Zusammenarbeit zwischen RECARO und LIEFERANT ist eine kontinuierliche Preissenkung / Gewinnmaximierung. Aus diesem Grund verpflichtet sich LIEFERANT, den Produktionsprozess kontinuierlich auf Rationalisierungs- und Preissenkungsmaßnahmen zu überprüfen und solche Maßnahmen nach Möglichkeit einzuführen. Alle von LIEFERANT dadurch erzielten Einsparungen sollen auf angemessene Weise an RECARO weitergegeben werden.

RECARO und LIEFERANT werden über eine Preisanpassung verhandeln, wenn sich durch geänderte Spezifikationen der Produktionsaufwand und die Kosten des LIEFERANTEN verringern oder wenn Rationalisierungs- und Kostensenkungsmaßnahmen möglich sind. Derartige Preisänderungen sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung umzusetzen.

4.4 Abtretung.

LIEFERANT ist es nicht gestattet, seine Forderungen abzutreten oder seine Forderungen gegenüber RECARO durch Dritte einziehen zu lassen, es sei denn, RECARO hat dem vorher schriftlich zugestimmt.

5. Produktgarantie.

5.1 Garantien von LIEFERANT.

LIEFERANT garantiert RECARO, dass (1) während des im Vertrag festgelegten Gewährleistungszeitraums die Produkte (i) frei von Mängeln in der Verarbeitung und den Materialien sind, und (ii) den im Vertrag ausdrücklich einbezogenen Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern und Leistungsanforderungen entsprechen, und (iii) den anerkannten Regeln der Technik genügen und dass (2) LIEFERANT RECARO das Eigentum und den Besitz an den gelieferten Produkten und den erbrachten Dienstleistungen überträgt, frei von allen Pfandrechten, Belastungen und Rechten Dritter (ausgenommen jene, die von RECARO begründet wurden).

5.2 Gewährleistungsfrist.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der Lieferung durch RECARO und der Inbetriebnahme des Flugzeugs, in welchem die Sitze, die die Produkte enthalten, eingebaut sind.

Ein Austausch von bereits in ein in Betrieb genommenes Flugzeug eingebauten Sitzen oder die Installation von neuen Sitzen zusätzlich zu den bereits eingebauten wird als „Retrofit“ bezeichnet. Die Gewährleistungsfrist für Produkte, die in Sitze eingebaut werden, die als „Retrofit“ geliefert wurden, beginnt mit dem Datum, an dem das Flugzeug nach Installation der Sitze, die die Produkte enthalten, wieder in Betrieb genommen wird.

Die Gewährleistungsfrist für die verschiedenen Produkttypen ist wie folgt festgelegt:

Primärstruktur: zweiundsiebzig (72) Monate
"Primärstruktur" umfasst und beschränkt sich auf Folgendes:
Sitzschienenbefestigungen, Sitzfüße, Grundrahmen, Röhre im Primärlastpfad und Sitzteiler-Baugruppen.

Rückenlehnenstruktur: zweiundsiebzig (72) Monate
"Backrest structure" umfasst und beschränkt sich auf Folgendes:
Rückenlehnenstruktur aus Blech, Rückenlehnenstruktur aus Verbundwerkstoff (Composite), Befestigungsvorrichtungen für Rückenlehnen.

Armlehnenstruktur: achtundvierzig (48) Monate
"Armlehnenstruktur" umfasst und beschränkt sich auf Folgendes:
Armlehnenstrukturen aus Verbundwerkstoff, Armlehnenstruktur aus Blech, Armlehnenbefestigungsvorrichtungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf bestimmte Oberflächenzusammensetzungen (z. B. Texturen, Farben, Beschichtungen usw.).

Bewegliche Teile: vierundzwanzig (24) Monate
"Bewegliche Teile" umfasst und beschränkt sich auf Folgendes:
Klappbare Armlehnenstrukturen und Befestigungsvorrichtungen, schwenkbare Bodenwannen, Fußstützen- und Beinstützenbaugruppen, verstellbare Kopfstützen, Betätigungsmechanismen für Neigungs- und Beinstützen, einstellbare Lendewirbelunterstützungs-Baugruppen, Hydrolörs und deren Steuerkabel, In-Arm Mechanismen, Videoarm.

Plastikkomponenten: zwölf (12) Monate
"Plastikkomponenten" umfasst und beschränkt sich auf Folgendes:
Tiefziehteile, Spritzgussteile.

Elektrische Komponenten: vierundzwanzig (24) Monate
"Elektrische Komponenten" umfasst und beschränkt sich auf Folgendes:
Elektrische Kabel, Aktuatoren, elektronische Steuergeräte für Aktuatoren, elektronische Steuerschalter.

Dekorative Abdeckungen: zwölf (12) Monate
"Dekorative Abdeckungen" umfasst und beschränkt sich auf Folgendes:
Nähen von Bezugsstoffen, Stoff der Rettungswestentaschen, Armlehnenpolsterbezüge, Textil- und Lederabschlüsse.

Schaumstoffteile:
Sitzboden: vierundzwanzig (24) Monate
Rückenlehne: sechsunddreißig (36) Monate

Alle anderen Komponenten: achtzehn (18) Monate
"Alle anderen Komponenten" umfassen, sind aber nicht beschränkt auf Folgendes:
Bodenwannen, Membranen, Esstischstrukturen, Esstischbeine, Befestigungswinkel für IFE-Ausrüstung, Rettungswestentaschen, Bordassistentenritte.

5.3 Gewährleistungsanspruch.

Im Falle der Lieferung eines mangelhaften Produktes: LIEFERANT hat die Möglichkeit, auf eigene Kosten die mangelhaften Produkte auszusortieren und nachzubessern oder RECARO eine Ersatzlieferung zukommen zu lassen, es sei denn, dass eine solche Nacherfüllung für RECARO nicht zumutbar ist, beispielsweise in Fällen hoher Dringlichkeit oder der Drohung eines erheblichen Schadens. Die Nacherfüllung hat innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach Mängelrüge an LIEFERANT zu erfolgen.

Falls LIEFERANT nicht in der Lage oder nicht gewillt ist, die Nacherfüllung innerhalb der oben beschriebenen vierundzwanzig (24) Stunden zu erbringen, ist RECARO berechtigt (i) ohne Setzung einer weiteren Frist vom Vertrag zurückzutreten und die mangelhaften Produkte auf Kosten und Gefahr von LIEFERANT zurückzusenden, (ii) Ersatzwaren in angemessenem Umfang von Dritten zu beschaffen, (iii) die Mängelbeseitigung selbst durchzuführen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen.

In dringenden Fällen, um die Produktion aufrechtzuerhalten oder bei der Drohung eines erheblichen Schadens und nach Benachrichtigung von LIEFERANT, ist RECARO berechtigt, Ersatzwaren in angemessenem Umfang von Dritten zu beschaffen oder die Mängelbeseitigung selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die hierdurch RECARO entstehenden Kosten gehen zu Lasten von LIEFERANT.

5.4 Unterauftragnehmer von LIEFERANT.

LIEFERANT hat einen Gewährleistungsbeauftragten zu benennen und fungiert als Gewährleistungsagent für alle von Unterauftragnehmern bereitgestellten Teile, mit Ausnahme von von RECARO gelieferten Ausrüstungen und vom RECARO spezifizierten Ausrüstungen. Bezüglich der von RECARO spezifizierten Ausrüstungen hat LIEFERANT alle erlangten Garantien an RECARO abzutreten.

6. Ersatzteile.

Ersatzteile sollen dem Bedarf für den Austausch von Teilen des Passagiersitzes genügen, der für Wartung, Nacharbeit, Reparatur, Modifikation, Überholung, Aufbereitung oder Austausch erforderlich ist.

Ersatzteile umfassen auch Teile, die in einem von der Serie abweichenden Zustand bezüglich Oberfläche oder Verpackung geliefert werden. Das hohe Leistungsniveau der Ersatzteilversorgung ist ein bedeutender Kaufentscheidungs faktor für die Kunden von RECARO und somit ein wesentliches Wettbewerbsmerkmal der Produkte von RECARO. Demzufolge hat die Versorgung mit Ersatzteilen hinsichtlich Preisgestaltung, Qualität und Einhaltung von Lieferterminen dieselbe Bedeutung für RECARO wie die Lieferung der Serienprodukte.

6.1 Produktionszeitrahmen.

LIEFERANT ist verpflichtet, für mindestens fünfzehn (15) Jahre nach Einstellung des spezifischen Flugzeugsitz-Produktionsprogramms (siehe Abschnitt 2.4) Ersatzteile zu liefern oder solange mindestens fünf (5) Flugzeuge, in denen die Sitze mit den Produkten eingebaut sind, in Betrieb sind. LIEFERANT hat seine Unterauftragnehmer in ähnlicher Weise zu verpflichten, um das erforderliche Maß an Unterstützung zu gewährleisten.

6.2 Exklusivität.

Falls die Produkte von RECARO oder von LIEFERANT für RECARO entwickelt wurden, darf LIEFERANT Ersatzteile nicht an andere Parteien als RECARO liefern. Im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen die vorgenannte Pflicht ist RECARO berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von zehn Prozent (10%) des Brutto-Listenpreises von RECARO pro verkauftem Teil von LIEFERANT zu verlangen. Dies lässt die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von RECARO unberührt, die durch das anwendbare Recht vorgesehen sind.

LIEFERANT darf keinen Kunden hinsichtlich Ersatzteilen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RECARO direkt kontaktieren.

6.3 Preisgestaltung für Ersatzteile.

LIEFERANT verpflichtet sich, Ersatzteile zu dem Serienpreis der Serienprodukte an RECARO zu verkaufen.

6.4 Reparierbare Artikel

Reparierbare Gegenstände mit einer festgelegten „Turn-Around-Time“ müssen von LIEFERANT innerhalb einer maximalen „Turn-Around-Time“ von fünfzehn (15) Kalendertagen repariert werden. Für den Fall, dass LIEFERANT diese „Turn-Around-Time“ nicht einhält, hat LIEFERANT für jeden die „Turn-Around-Time“ überschreitenden Tag fünf Prozent (5%) des Vertragswertes als pauschalierten Schadenersatz zu zahlen. RECARO hat das Recht, Ansprüche auf zusätzlichen Schadenersatz geltend zu machen, vorausgesetzt, der tatsächliche Schaden übersteigt den von LIEFERANT gezahlten Betrag des pauschalierten Schadenersatzes.

7. Werkzeuge

Sofern LIEFERANT von RECARO auch als Hersteller von Werkzeugen beauftragt wird, werden die Parteien einen gesonderten Werkzeugherstellervertrag abschließen.

8. Produkthaftung.

8.1 Produkthaftungspflichtversicherung.

LIEFERANT ist verpflichtet, während der gesamten Dauer seiner Geschäftsbeziehung mit RECARO eine angemessene Produkthaftungspflichtversicherung aufrechtzuerhalten.

8.2 Freistellung.

LIEFERANT verpflichtet sich, RECARO von sämtlichen Ansprüchen oder Forderungen Dritter wegen Verletzung oder Tod von Personen, Sachschäden, wirtschaftlichem Verlust und jeglichen daraus resultierenden Schäden, Verlusten, Kosten und Ausgaben (einschließlich angemessener Rechtsanwaltsgebühren) freizustellen und diese abzuwehren, gleichgültig ob solche Ansprüche oder Forderungen auf Delikt, Vertrag, verschuldensunabhängige Haftung oder andere Rechtstheorien beruhen, soweit sie durch fehlerhaftes Design von LIEFERANT oder Herstellung der Produkte oder Erbringung von Dienstleistungen oder durch Fahrlässigkeit oder Unterlassungen in seiner Ausführung unter dem Vertrag verursacht sind. Dieser Abschnitt gilt nicht, soweit die Verletzung, der Verlust oder der Schaden allein RECARO zuzuordnen ist. LIEFERANT haftet für alle Kosten, die aus von RECARO ergriffenen angemessenen Maßnahmen zur Abwehr von Schäden resultieren, die LIEFERANT zuzurechnen sind oder die aus der rechtlichen Verpflichtung von RECARO entstehen, solche Maßnahmen nach Lufttüchtigkeitsrecht (AD), behördlicher Anweisung oder gerichtlicher Anordnung zu ergreifen.

8.3 Produkthaftungsmeldung.

RECARO hat LIEFERANT unverzüglich zu benachrichtigen, nachdem RECARO Kenntnis von der Grundlage eines Anspruchs nach Abschnitt 8 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen erlangt hat. Die Parteien werden zusammenarbeiten, um die Ursache eines Mangels oder eines Versagens der Produkte (und zugehörigen Systeme und Komponenten) zu ermitteln und eine gerechte Zuteilung der Verantwortung unter allen verantwortlichen Parteien vorzunehmen. LIEFERANT ist berechtigt, alle verfügbaren Produkte und damit verbundenen Systeme und Komponenten, die Gegenstand eines Anspruchs Dritter sind, zu untersuchen und zu testen. Die Parteien halten sich gegenseitig auf dem Laufenden und stimmen sich über die zu ergreifenden Maßnahmen ab, insbesondere über die Möglichkeit der Beilegung solcher Ansprüche Dritter.

9. Technische Daten und Sicherheitsvorschriften.

Alle Lieferungen müssen den anerkannten Regeln der Technik, den vereinbarten technischen Daten sowie den für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen geltenden gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften entsprechen.

Angesichts der Tatsache, dass die Produkte zur Herstellung von Flugzeugsitzen verwendet werden, verpflichtet sich LIEFERANT, die Produktion der Produkte so zu optimieren, dass technische Fehler, insbesondere Unfälle, entsprechend dem Stand der Technik vermieden werden und RECARO in der Lage ist, bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter nachzuweisen, dass nach dem Stand der Technik produziert wurde. Im Rahmen der Erfassung von Sicherheitsdaten verpflichtet sich LIEFERANT, dem Erstmusterprüfbericht für alle Komponenten, die gefährliche Stoffe enthalten, ein entsprechendes Sicherheitsdatenblatt gemäß den Anforderungen der US-Regierung für MSDS bzw. gemäß der EEC 91/155 beizulegen. Dies gilt auch allgemein für alle verwendeten Oberflächenschutzmittel.

10. Qualitätssicherung.

RECARO und LIEFERANT werden eine Vereinbarung zur Qualitätssicherung abschließen. Die Bestimmungen der Vereinbarung zur Qualitätssicherung sind integraler Bestandteil des Vertrags.

11. Einhaltung von Gesetzen und Verhaltenskodex.

LIEFERANT verpflichtet sich, diesen Vertrag in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Richtlinien, einschließlich der Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption (wie dem U.S. Foreign Corrupt Practices Act oder dem UK Bribery Act), durchzuführen. Lokale gesetzliche Anforderungen sind zu beachten, mindestens jedoch die folgenden Verpflichtungen. LIEFERANT wird RECARO Sicherheitsdatenblätter zu den Produkten zur Verfügung stellen und auf Anfrage von RECARO weitere Informationen zur Verfügung stellen, die zur Einhaltung der geltenden Gesetze erforderlich sind.

LIEFERANT verpflichtet sich, weder selbst noch durch Dritte, die im Auftrag von LIEFERANT handeln, irgendeine Art von Zuwendungen (z. B. Bestechungsgelder, Schmiergelder, Wertsachen oder sonstige Vorteile) zugunsten eines Amtsträgers, eines gewählten Vertreters oder eines sonstigen Dritten (einschließlich eines Mitarbeiters von RECARO) zur Anbahnung oder Fortführung von Geschäften, zur Erlangung sonstiger günstiger Geschäftsentscheidungen oder zur Erlangung sonstiger rechtswidriger Vorteile, die jeweils im Zusammenhang mit RECARO stehen, zu leisten, zu genehmigen, anzubieten, anzunehmen oder zu versprechen.

LIEFERANT bestätigt ferner, dass er weder selbst noch durch Dritte, die im Namen von LIEFERANT handeln, irgendwelche Leistungen im Zusammenhang mit RECARO und diesem Vertrag erbracht, genehmigt, angeboten, angenommen oder versprochen hat.

LIEFERANT verpflichtet seine Tochtergesellschaften, Lieferanten, Geschäftspartner, Auftragnehmer oder sonstige Dritte, die dem gemäß diesem Vertrag an RECARO zu liefernden Produkt vorgelagerte Produkte oder Rohstoffe bereitstellen oder die mit der Erfüllung von Aufgaben gemäß dieses Vertrages gegenüber RECARO beauftragt oder beschäftigt sind, zur Einhaltung der hierin enthaltenen Verpflichtungen.

LIEFERANT verpflichtet sich, die Erwartungen der RECARO-Gruppe, wie sie in ihrem jeweils aktuellen Verhaltenskodex (<https://www.recaro-as.com/complianceENG.html>), der von RECARO von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann, zum Ausdruck kommen, einzuhalten.

Kommt LIEFERANT einer Verpflichtung aus dem Verhaltenskodex nicht nach, ist RECARO berechtigt, diesen Vertrag sowie alle damit verbundenen Verträge durch Mitteilung an LIEFERANT fristlos zu kündigen. Darüber hinaus stehen RECARO die in Ziffer 18.2 diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen genannten Rechte zu.

12. Soziale Verantwortung der Unternehmen, Menschenrechte und Umweltschutz

12.1 UN Global Compact

LIEFERANT verpflichtet sich, die zehn Prinzipien des UN Global Compact und die fünf Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) im Sinne einer wesentlichen Vertragspflicht einzuhalten. LIEFERANT wird dies auch von seinen Geschäftspartnern einfordern.

12.2 Gesetz über unternehmerische Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten

RECARO muss vorbehaltlich der Verpflichtungen aus dem Gesetz über unternehmerische Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (LkSG) eine angemessene menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflicht in seinen Lieferketten anwenden, mit dem Ziel

- alle geschützten Rechtspositionen zu schützen,
- menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu identifizieren, zu erkennen und zu verhindern,
- Verstöße gegen menschenrechts- und umweltbezogene Verpflichtungen aufzudecken und zu beenden, und
- sicherzustellen, dass alle ihre Tochtergesellschaften diese Sorgfaltspflichten ebenfalls einhalten..

Zu den geschützten Rechtspositionen gehören unter anderem, aber nicht ausschließlich, die folgenden Gebote und Verbote:

- Verbot von Kinderarbeit;
- Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen von Sklaverei, Ausbeutung, Erniedrigung und Missbrauch;
- Verbot der Missachtung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und des Schutzes vor arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren;
- Verbot der Missachtung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Tarifverhandlungen;
- Verbot der Ungleichbehandlung am Arbeitsplatz;
- Verbot der Vorenthaltung eines angemessenen existenzsichernden Lohns;
- Verbot der Zerstörung der natürlichen Ressourcen durch Umweltverschmutzung;
- Verbot der rechtswidrigen Verletzung von Landrechten;
- Verbot der Beauftragung oder des Einsatzes privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Anleitung oder Kontrolle zu Schäden an Leib und Leben führen können;
- das Verbot einer darüber hinausgehenden pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung, die unmittelbar geeignet ist, eine geschützte Rechtsposition im Sinne des § 2 Abs. 2 LkSG in besonders schwerwiegender Weise zu beeinträchtigen und deren Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist;

- Verbot der Herstellung, Verwendung und/oder Entsorgung von Quecksilber nach dem Minamata-Übereinkommen;
- Verbot der Herstellung und/oder Verwendung von Stoffen, die in den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens fallen (persistente organische Schadstoffe - POP), sowie der nicht umweltverträglichen Behandlung von POP-haltigen Abfällen;
- Verbot der Einfuhr oder Ausfuhr von gefährlichen Abfällen im Sinne des Basler Übereinkommens.

Die in Ziffer 12 (Soziale Verantwortung der Unternehmen, Menschenrechte und Umweltschutz) verwendeten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im LkSG. Das LkSG ist verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/lksg.pdf>.

12.3 Verpflichtungen von LIEFERANT

LIEFERANT verpflichtet sich, alle Leistungen und Verpflichtungen aus diesem Rahmenliefervertrag unter Beachtung der geschützten Rechtspositionen zu erbringen und dadurch kein menschenrechts- und umweltbezogenes Risiko oder einen Verstoß gegen eine menschenrechts- oder umweltbezogene Verpflichtung zu verursachen. Diese Verpflichtung gilt insoweit, als sie nicht gegen zwingendes, für LIEFERANT geltendes Recht verstößt. Verbieta ein geltendes Gesetz LIEFERANT die Einhaltung einer der geschützten Rechtspositionen oder die Erkennung, Vermeidung und Beseitigung eines menschenrechts- und umweltbezogenen Risikos oder einer Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Verpflichtung, so wird LIEFERANT RECARO unverzüglich schriftlich auf die entgegenstehende Regelung hinweisen.

Fordert RECARO im Rahmen seiner nach dem LkSG durchzuführenden Risikoanalyse Informationen von LIEFERANT an, um menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken zu identifizieren oder zu bewerten, wird LIEFERANT RECARO die erforderlichen Informationen in angemessener Weise zur Verfügung stellen, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist. LIEFERANT erklärt sich damit einverstanden, dass RECARO für die Zwecke seiner Risikoanalyse relevante Informationen über das Vertragsverhältnis mit LIEFERANT an einen auf Risikoanalyse spezialisierten Dritten übermittelt, der die Informationen im Auftrag von RECARO verarbeitet.

RECARO kann LIEFERANT auffordern, an menschenrechts- und umweltbezogenen Schulungen teilzunehmen. Stellt RECARO LIEFERANT eine entsprechende Schulung zur Verfügung, so hat LIEFERANT an dieser teilzunehmen. Alternativ hat LIEFERANT RECARO den Nachweis zu erbringen, dass eine angemessene vergleichbare Schulung durchgeführt wurde.

Stellt LIEFERANT im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag eine mögliche Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verpflichtung in seinem Geschäftsbetrieb fest oder erlangt er anderweitig davon Kenntnis, verpflichtet sich LIEFERANT, RECARO unverzüglich darüber und über die von ihm daraufhin getroffenen Maßnahmen zu informieren.

Erhält RECARO Kenntnis von einem Risiko oder Verstoß im Sinne des LkSG in der Lieferkette von LIEFERANT, kann RECARO LIEFERANT auffordern, das potentielle Risiko oder den Verstoß unverzüglich selbst zu untersuchen oder LIEFERANT anlassbezogen gemäß Ziffer 12.4 (Audits) zu auditieren. Fordert RECARO LIEFERANT auf, eine eigene Untersuchung durchzuführen, so hat LIEFERANT die Untersuchung mit RECARO zu koordinieren und RECARO regelmäßig oder auf Anfrage schriftlich über den Stand und die Ergebnisse zu informieren. Auf Verlangen von RECARO können von RECARO benannte Personen an der Untersuchung vor Ort teilnehmen. Soweit verfügbar und nach geltendem Recht zulässig, stellt LIEFERANT RECARO alle relevanten Dokumente, Informationen und Beweise zur Verfügung, die zur Bewertung der Untersuchung und ihrer Ergebnisse erforderlich sind.

Ergibt eine Untersuchung von LIEFERANT oder ein Audit gemäß Ziffer 12.4 (Audits), dass eine Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verpflichtung in der Lieferkette von LIEFERANT eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, ist LIEFERANT verpflichtet, mit RECARO zu kooperieren und RECARO nach besten Kräften dabei zu unterstützen, die nach dem LkSG erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen menschenrechtlicher und umweltbezogener Verpflichtungen zu beenden, zu vermeiden und zu minimieren, insbesondere bei der Umsetzung notwendiger Präventiv- und Abhilfemaßnahmen. Während der Entwicklung und Umsetzung dieser Maßnahmen kann RECARO die Geschäftsbeziehung mit LIEFERANT einschließlich dieses Vertrages vorübergehend aussetzen, mit Ausnahme der Verpflichtungen, die sich aus dieser Ziffer 12 (Soziale Verantwortung des Unternehmens, Menschenrechte und Umweltschutz) und/oder Ziffer 13 (Rechtsfolgen) ergeben.

LIEFERANT verpflichtet sich, seine Mitarbeiter über das von RECARO gemäß LkSG eingerichtete Beschwerdeverfahren und den Zugang zu diesem Verfahren zu informieren. Diese Informationen können unter <https://recaro.integrityline.app> abgerufen werden.

LIEFERANT verpflichtet sich

- seine Lieferanten, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag erbringen, über das Beschwerdeverfahren von RECARO zu informieren und sich nach besten Kräften zu bemühen, sie zu verpflichten, ihre Mitarbeiter entsprechend zu informieren, und,
- sich nach besten Kräften zu bemühen, die Verpflichtungen, die sich aus dieser Ziffer 12 (Soziale Verantwortung der Unternehmen, Menschenrechte und Umweltschutz) ergeben, in der eigenen Lieferkette angemessen zu berücksichtigen und einzufordern und sie verbindlich an seine direkten Lieferanten weiterzugeben.

LIEFERANT wird RECARO auf Anfrage angemessen über die Ergebnisse seiner Bemühungen informieren.

12.4. Audits

Einmal jährlich oder anlassbezogen, z.B. bei einer wesentlichen Veränderung der Risikolage oder bei einem Verdacht gemäß Ziffer 13 (Rechtsfolgen) ist RECARO nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, in den Geschäfts- und Betriebsräumen von LIEFERANT und innerhalb seines Geschäftsbetriebes ein Audit in dem Umfang durchzuführen, der erforderlich ist, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken oder Verstöße gegen menschenrechts- oder umweltbezogene Verpflichtungen in der Lieferkette zu identifizieren und zu bewerten sowie zu beurteilen und festzustellen, ob LIEFERANT seinen Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 12 (Soziale Verantwortung, Menschenrechte und Umweltschutz) nachkommt ("Audit"):

- RECARO wird LIEFERANT mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich über das Audit informieren.
- RECARO kann einen Dritten mit der Durchführung des Audits beauftragen, der zur beruflichen Objektivität und Geheimhaltung verpflichtet ist.
- RECARO wird sicherstellen, dass ein Audit den Geschäftsbetrieb von LIEFERANT so wenig wie möglich stört; RECARO wird vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse von LIEFERANT sowie die personenbezogenen Daten der von dem Audit betroffenen Personen schützen.
- LIEFERANT wird mit RECARO und/oder dem von RECARO beauftragten Dritten während eines Audits in angemessener Weise kooperieren, indem er RECARO und/oder dem Dritten in erforderlichem Umfang Einsicht in seine Unterlagen gewährt, Fragen von RECARO und/oder dem Dritten wahrheitsgemäß beantwortet und selbst wahrheitsgemäße Auskünfte erteilt, die zur Klärung des Sachverhalts beitragen können. LIEFERANT stellt sicher, dass etwaige Einwilligungen zur Weitergabe und Nutzung personenbezogener Daten der von der Überprüfung betroffenen Personen schriftlich eingeholt werden und dass nur der erforderliche Umfang an personenbezogenen Daten an RECARO übermittelt wird.
- LIEFERANT trägt die Kosten des Audits.

12.5. Anforderungen an Unterauftragnehmer und Tochtergesellschaften

LIEFERANT stellt sicher, dass seine Tochtergesellschaften und Unterauftragnehmer die gleichen Verpflichtungen einhalten und dass RECARO deren Räumlichkeiten gemäß den vorgenannten Bestimmungen auditieren kann. Für RECARO gelten die gleichen Bestimmungen wie in Ziffer 12.4 (Audits) festgelegt.

12.6. Anpassungen

Die von LIEFERANT einzuhaltenden Verpflichtungen gemäß Ziffer 12 (Soziale Verantwortung, Menschenrechte und Umweltschutz) können jederzeit in Abhängigkeit von den Ergebnissen der von RECARO laufend durchgeführten Risikoanalyse angepasst werden. LIEFERANT wird von RECARO einen Monat vor Inkrafttreten einer Anpassung informiert und hat die Möglichkeit, dieser innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Information zu widersprechen, worauf RECARO LIEFERANT im Einzelfall nochmals gesondert hinweist.

13. Rechtsfolgen

Besteht der Verdacht, dass LIEFERANT (einschließlich der von ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag beschäftigten, beauftragten oder bevollmächtigten Dritten) gegen seine Verpflichtungen aus den Ziffern 11 (Einhaltung von Gesetzen und Verhaltenskodex) oder 12 (Soziale Verantwortung, Menschenrechte und Umweltschutz) verstößt oder die nach diesen Ziffern abgegebenen Erklärungen unrichtig sind, kann RECARO LIEFERANT auffordern, dem Verdacht unverzüglich selbst nachzugehen oder LIEFERANT anlassbezogen gemäß Ziffer 12.4 (Audits) prüfen.

Fordert RECARO LIEFERANT auf, dem Verdacht nachzugehen, wird LIEFERANT RECARO regelmäßig oder auf Anfrage über den Stand der Ermittlungen und deren Ergebnis informieren. Auf Verlangen von RECARO können die von RECARO benannten Personen an der Untersuchung vor Ort teilnehmen. Soweit verfügbar und nach geltendem Recht zulässig, wird LIEFERANT RECARO alle relevanten Dokumente, Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Beurteilung des Verdachts oder der Falschaussage erforderlich sind.

Bestätigt sich der Verdacht, so hat LIEFERANT RECARO schriftlich mitzuteilen, welche Maßnahmen er zur Beendigung und Beseitigung des festgestellten Verstoßes und zur Verhinderung künftiger Verstöße ergreift. Kommt LIEFERANT der Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder reichen die Maßnahmen nicht aus, um den Verstoß nach objektiven Maßstäben zu beenden, zu beseitigen oder künftig zu verhindern, oder handelt es sich um einen wiederholten Verstoß, ist RECARO unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, diesen Vertrag sowie alle sonstigen Vertragsverhältnisse fristlos zu kündigen.

Ist ein Verstoß des LIEFERANT gegen seine Verpflichtungen aus Ziffer 12 (Soziale Verantwortung, Menschenrechte und Umweltschutz) als besonders schwerwiegend zu bewerten oder wenn Abhilfemaßnahmen gemäß Ziffer 12.3 (Verpflichtungen des LIEFERANT) keine Abhilfe schaffen oder es für RECARO keine mildereren Mittel gibt, um die Folgen und das Ausmaß eines Verstoßes gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Verpflichtungen zu beenden oder zu mildern, so gilt dies in jedem Fall als wichtiger Grund, der RECARO unbeschadet sonstiger Rechte zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages sowie aller sonstigen Vertragsverhältnisse mit LIEFERANT berechtigt.

Eine Beendigung gemäß dieser Ziffer 13 (Rechtsfolgen) berührt nicht die Verpflichtung von LIEFERANT, eine vereinbarte Beendigungsunterstützung zu leisten.

14. Rechte an geistigem Eigentum.

14.1 Geistiges Eigentum von RECARO.

RECARO überträgt LIEFERANT keine Patente, Geschäftsgeheimnisse, Warenzeichen, Dienstleistungsmarken, Urheberrechte, Maskenwerke oder andere geistige Eigentumsrechte („geistige Eigentumsrechte“) von RECARO an Informationen, Dokumenten oder Eigentum, die RECARO LIEFERANT im Rahmen des Vertrages zur Verfügung stellt, mit Ausnahme des Rechts, die geistigen Eigentumsrechte von RECARO zu nutzen, um Produkte und Dienstleistungen für RECARO zu produzieren und zu liefern.

14.2 Rechte an Entwicklungsergebnissen.

Sofern LIEFERANT Entwicklungsarbeiten für RECARO durchführt, gewährt LIEFERANT RECARO ein exklusives, unwiderrufliches, übertragbares und unterlizenzierbares unentgeltliches Nutzungsrecht für alle Anwendungszwecke an dem Know-how und den Ergebnissen der Entwicklungsarbeiten. Erfindungen des LIEFERANTEN, die im Zuge der Entwicklungsarbeiten entstehen, sind unverzüglich und unentgeltlich in vollem Umfang an RECARO zu übertragen.

14.3 Geistiges Eigentum von LIEFERANT.

Mit Ausnahme der Bestimmungen in Ziffer 14.2 und dieser Ziffer 14.3 ist LIEFERANT nicht verpflichtet, irgendein geistiges Eigentumsrecht von LIEFERANT, das sich auf die Produkte oder Dienstleistungen bezieht oder im Eigentum von RECARO enthalten ist, an RECARO zu übertragen, mit Ausnahme des Rechts, die von LIEFERANT erworbenen Produkte in Flugzeugsitze und -komponenten einzubauen und diese Flugzeugsitze und -komponenten öffentlich zu verkaufen. Wird ein Vertrag durch RECARO oder LIEFERANT gekündigt (außer bei Nichterfüllung durch RECARO), gewährt LIEFERANT RECARO ein nicht-exklusives Recht und eine Lizenz zur Nutzung der geistigen Eigentumsrechte von LIEFERANT, vorbehaltlich Ziffer 17 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, um die Produkte und Dienstleistungen zur Verwendung in Flugzeugsitzen oder Komponenten, die unter den gekündigten Vertrag fallen, von anderen Quellen zu beziehen. RECARO ist nicht verpflichtet, eine Gebühr für eine solche Lizenz zu zahlen, wenn (1) RECARO den Vertrag wegen eines Verschuldens von LIEFERANT kündigt, oder (2) LIEFERANT den Vertrag aus anderen Gründen als einem Verschulden von RECARO kündigt. In allen anderen Fällen werden die Parteien eine angemessene Gebühr für die Nutzung der geistigen Eigentumsrechte von LIEFERANT aushandeln.

14.4 Rechtsverletzung.

LIEFERANT verpflichtet sich, RECARO und dessen Kunden gegen alle Ansprüche, Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Kosten und Ausgaben, einschließlich angemessener Rechtsanwaltsgebühren, die aufgrund einer tatsächlichen oder angeblichen Verletzung eines geistigen Eigentumsrechts eines Dritten durch die Produkte entstehen, freizustellen und zu verteidigen. Sollte ein Anspruch unter dieser Ziffer 14.4 zu einer Unterlassungsverfügung oder einer anderen Anordnung führen oder wahrscheinlich führen, die LIEFERANT daran hindert, die Produkte zu liefern oder RECARO daran hindert, die Produkte für ihren vorgesehenen Zweck zu gebrauchen, hat LIEFERANT nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder (i) eine Lizenz für das geistige Eigentumsrecht zu sichern, die LIEFERANT weiterhin gestattet, die Produkte an RECARO zu liefern, oder (ii) die Produkte so zu ändern, dass sie nicht mehr rechtsverletzend sind, solange die Änderung die Betriebsweise oder Leistung der Produkte nicht wesentlich verändert, oder (iii) die Produkte durch nicht-rechtsverletzende, aber praktisch gleichwertige Produkte zu ersetzen. LIEFERANT haftet nicht im Rahmen dieser Ziffer 14.4, wenn und insoweit ein Verletzungsanspruch auf (1) einer von LIEFERANT oder einem Dritten ohne Zustimmung von LIEFERANT vorgenommenen Produktänderung, (2) einer von LIEFERANT auf Wunsch von RECARO vorgenommenen Produktänderung, (3) der Verwendung oder Kombination des Produkts durch RECARO in Kombination mit anderen, nicht von LIEFERANT hergestellten oder bezogenen Produkten beruht.

14.5 Eigentum von LIEFERANT.

LIEFERANT ist Eigentümer aller Sachen, die nicht Eigentum von RECARO sind („Eigentum von LIEFERANT“). LIEFERANT hat auf eigene Kosten alle für die Erfüllung eines Vertrages benötigte Eigentum von LIEFERANT bereitzustellen, in gutem Zustand zu halten und gegebenenfalls zu ersetzen. RECARO ist berechtigt, das ausschließlich zur Herstellung der Produkte verwendete Eigentum von LIEFERANT zu erwerben, das von LIEFERANT nicht benötigt wird, um Produkte für andere Kunden herzustellen, zu einem Kaufpreis, der dem niedrigeren Wert von Marktwert oder nicht abgeschriebenem Anschaffungskosten von LIEFERANT entspricht.

15. Versicherung

Zusätzlich zu der in Ziffer 8.1 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen festgelegten Produkthaftpflichtversicherung und bevor mit Arbeiten auf dem Betriebsgelände von RECARO begonnen wird oder das Eigentum von RECARO genutzt wird (einschließlich RECAROs Eigentum), muss LIEFERANT Folgendes aufrechterhalten und auf Anfrage einen Nachweis an RECARO erbringen: (1) Betriebshaftpflichtversicherung mit Deckungsgrenzen, die für RECARO angemessen sind und RECARO als zusätzlichen Versicherten nennen, (2) Versicherung gegen alle Risiken für Sachgefahren, die den vollen Wiederbeschaffungswert von RECAROs Eigentum abdeckt, während es sich in der Obhut, im Gewahrsam oder unter der Kontrolle von LIEFERANT befindet und RECARO als Zahlungsempfänger im Schadensfall benennt, und (3) eine Arbeitsunfallversicherung, wie sie nach geltendem Recht erforderlich ist.

16. Ausfuhrlicenzen

Soweit Produkte oder Teile davon Exportbestimmungen unterliegen, ist LIEFERANT in besonderem Maße und ohne Kosten für RECARO dafür verantwortlich, (1) die für den Export und die Lieferung der Produkte an RECARO erforderlichen Informationen zu beschaffen und (2) Genehmigungen in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen für die weltweite Verwendung des Produktes zu erhalten. Ungeachtet anderer Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen haftet der LIEFERANT für alle Schäden, Verluste und Verbindlichkeiten, die RECARO

infolge der Nichteinhaltung der Pflichten durch LIEFERANT nach dieser Ziffer entstehen.

17. Geheimhaltung und Sicherheit.

17.1 Geheimhaltung

Während der Laufzeit des Vertrags können von den Parteien geschäftliche, technische, finanzielle, operative, administrative, Marketing-, wirtschaftliche und andere Informationen vertraulicher Natur ausgetauscht werden, sei es in schriftlicher, elektronischer oder jeglicher anderer greifbarer oder nicht greifbarer Form oder mündlich, ausdrücklich eingeschlossen ohne Einschränkung vertrauliche Informationen, die als Geschäftsgeheimnis im Sinne des § 2 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) gelten (nachfolgend gemeinsam als „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet). Den Parteien ist bewusst, dass die Geheimhaltung dieser Informationen eine sehr wichtige Voraussetzung für die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien ist.

Die von einer Partei (nachfolgend als „Offenlegende Partei“ bezeichnet) an die andere Partei (nachfolgend als „Empfangende Partei“ bezeichnet) offengelegten Vertraulichen Informationen sind von der Empfangenden Partei und ihren Mitarbeitern und Beauftragten für einen unbegrenzten Zeitraum geheim zu halten und vertraulich zu behandeln, und die Empfangende Partei soll:

- solche Vertraulichen Informationen durch die Anwendung angemessener Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 (b) GeschGehG vor unbefugter oder zufälliger Offenlegung schützen und sichern, aber niemals weniger als den Grad an Sorgfalt anwenden, den sie in Bezug auf eigene Informationen ähnlicher Art anwendet, die sie nicht veröffentlicht, erhalten oder verbreitet wissen möchte; und
- solche Vertraulichen Informationen nicht für andere als die im Vertrag vorgesehenen Zwecke verwenden; und
- solche Vertraulichen Informationen weder ganz noch teilweise reproduzieren oder zurückentwickeln (reverse engineering), ohne die ganze oder teilweise Reproduktion als Vertrauliche Informationen zu kennzeichnen; und
- solche Vertraulichen Informationen ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Offenlegenden Partei weder an Dritte noch an eigene Mitarbeiter der Empfangenden Partei, die diese Informationen nicht zur Erfüllung des Vertragszwecks kennen müssen, weitergeben. Mit RECARO verbundene Unternehmen gelten nicht als Dritte.

Informationen gelten nicht als Vertrauliche Informationen, und die Empfangende Partei haftet nicht für die Verwendung und Offenlegung derselben, wenn gleiche oder ähnliche Informationen:

- wie durch schriftliche Unterlagen belegt, der Empfangenden Partei bereits vor Erhalt von der Offenlegenden Partei bekannt oder zugänglich war; oder
- der Empfangenden Partei von einem Dritten, der das Recht hat, solche Informationen zu offenbaren, bekannt oder zugänglich wird; oder
- wie durch schriftliche Unterlagen belegt, von der Empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurde; oder
- Teil des allgemeinen öffentlichen Wissens wird, anders als infolge einer Verletzung der Verpflichtungen aus dem Vertrag; oder
- infolge richterlicher Anordnung offengelegt wird und keine geeignete Schutzanordnung oder Äquivalent verfügbar ist.

Soweit rechtlich möglich, gelten diese Verpflichtungen auch nach dem Ausscheiden des betreffenden Mitarbeiters fort.

Die Parteien erkennen an, dass Vertrauliche Informationen Exportkontrollgesetzen unterliegen können, einschließlich, ohne Einschränkung, den Export Administration Regulations (EAR) des US-Handelsministeriums. Die Parteien verpflichten sich, geltende Gesetze und Vorschriften nicht zu verletzen. Die Parteien verpflichten sich hiermit, Vertrauliche Informationen nicht entgegen den anwendbaren Export- und Importvorschriften eines Landes zu exportieren oder re-exportieren.

Nach Beendigung des Vertrages sind alle von RECARO an LIEFERANT zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Softwareprogramme zurückzugeben und eventuelle Kopien zu vernichten.

Im Falle einer schuldhaften Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten, wie in dieser Ziffer 17.1 definiert, durch die Empfangende Partei, hat die Empfangende Partei der Offenlegenden Partei eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe von der Offenlegenden Partei nach billigem Ermessen berechnet wird. Im Streitfall wird die Höhe der Strafe vom in Abschnitt 20.1 hier definierten zuständigen Gericht überprüft und festgesetzt.

Die Löschung von Informationen, Daten und Softwareprogrammen muss schriftlich bestätigt werden. Weitere Ansprüche von RECARO bleiben hiervon unberührt.

17.2 Sicherheit

LIEFERANT verpflichtet sich, die Erwartungen der RECARO-Gruppe, wie sie in den jeweils aktuellen Informationssicherheitsanforderungen für Lieferanten ausgedrückt sind, einzuhalten, welche von RECARO von Zeit zu Zeit aktualisiert werden können. LIEFERANT ist verpflichtet, diese bei Vertragsabschluss von RECARO anzufordern.

Falls LIEFERANT eine der in den Informationssicherheitsanforderungen für Lieferanten festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllt, ist RECARO berechtigt, alle damit verbundenen Verträge durch Mitteilung an LIEFERANT unverzüglich zu kündigen. Darüber hinaus hat RECARO die in Abschnitt 18.2 (Kündigung durch RECARO) dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen festgelegten Rechte.

18. Laufzeit und Kündigung.

18.1 Laufzeit.

Grundsätzlich bleibt jeder Vertrag für die im Vertrag angegebene Laufzeit in Kraft (oder bis zu einer Kündigung, falls keine Laufzeit angegeben ist), es sei denn, er wird

von einer der Parteien mit einer angemessenen Frist (mindestens jedoch zwölf (12) Monate) vorher schriftlich gekündigt.

18.2 Kündigung durch RECARO.

Bei Beendigung eines Vertrages durch RECARO vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit (außer bei Nichterfüllung durch den LIEFERANTEN) kauft LIEFERANT fertige Produkte zum Vertragspreis und unfertige Erzeugnisse und Rohmaterialien zu den tatsächlichen Kosten von LIEFERANT, jeweils in dem Umfang, der angemessen und in den RECARO-Bestellungen genehmigt ist. Bei Beendigung des Vertrages werden keine Anlauf- oder Werkzeugkosten erstattet. Ursprünglich von RECARO gekaufte Werkzeuge verbleiben im Eigentum von RECARO und sind innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Vertragsbeendigung auf Kosten von LIEFERANT an RECARO zurückzusenden. LIEFERANT unterstützt RECARO bei der Suche nach einer alternativen Bezugsquelle für die Produkte und Dienstleistungen und bei der Verlagerung der Produktion zu der von RECARO gewählten alternativen Bezugsquelle. Weitergehende Ansprüche von LIEFERANT, die aus einer Kündigung durch den RECARO resultieren, sind ausgeschlossen.

18.3 Kündigung durch LIEFERANT.

Wenn LIEFERANT einen Vertrag vor Ablauf seiner Laufzeit kündigt (außer wegen eines Verstoßes von RECARO), ist RECARO berechtigt, die fertigen Produkte zum Vertragspreis und die in Arbeit befindlichen Produkte sowie Rohmaterialien zu den tatsächlichen Kosten von LIEFERANT zu kaufen, jeweils nur soweit dies vernünftig und in den RECARO-Bestellungen autorisiert ist. Anlauf- oder Werkzeugkosten werden bei Kündigung nicht erstattet. Von RECARO ursprünglich gekaufte Werkzeuge bleiben Eigentum von RECARO und sind innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach der Vertragskündigung auf Kosten von LIEFERANT an RECARO zu verschicken. Zusätzliche Kosten, die RECARO durch die Verlagerung der Werkzeuge entstehen, sind von LIEFERANT zu tragen. LIEFERANT soll RECARO dabei unterstützen, eine alternative Bezugsquelle für die Produkte und Dienstleistungen zu finden und die Produktion an die von RECARO ausgewählte alternative Quelle zu verlegen.

19. Leistungsstörungen.

19.1 Tatbestände der Pflichtverletzung.

Die zeitgerechte Erfüllung ist von wesentlicher Bedeutung und eine Vertragspartei begeht eine „Pflichtverletzung“ nach diesem Vertrag, wenn sie (1) eine beliebige Verpflichtung aus dem Vertrag nicht erfüllt und, falls diese Nichterfüllung beherrschbar ist, die Nichterfüllung nicht innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Erhalt einer Mitteilung der anderen Partei, die die Nichterfüllung spezifiziert, behebt, (2) schriftlich ihre Unfähigkeit eingesteht, ihre Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, ein Konkursverfahren, Insolvenzverfahren, ein Verfahren zur Bestellung eines Zwangsverwalters oder ein ähnliches Verfahren einleitet oder einen generellen Vergleich zugunsten der Gläubiger vornimmt, (3) zum Schuldner in einem Konkurs-, Insolvenzverfahren, Zwangsverwaltungsverfahren oder einem ähnlichen von einem Dritten eingeleiteten Verfahren wird, das nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Einleitung abgewiesen wird, oder (4) innerhalb von drei (3) Kalendertagen nach schriftlicher Aufforderung durch die andere Partei keine ausreichende Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag bietet.

19.2 Rechtsbehelfe.

(a) Jede Partei ist berechtigt, die in dieser Ziffer 19.2 vorgesehenen Rechtsbehelfe auszuüben, die kumulativ wirken und zusätzlich zu allen anderen im Vertrag oder nach dem Gesetz verfügbaren Rechten und Rechtsmitteln bestehen..

(b) Jede Partei hat das Recht, von der anderen Partei den tatsächlich entstandenen Schaden und die Kosten zu verlangen, die unmittelbar durch den Vertragsbruch der anderen Partei verursacht wurden, unabhängig davon, ob der Vertragsbruch später durch Zeitablauf oder Benachrichtigung oder beides zu einem Verzug wird. Der Schadenersatz gemäß dieser Ziffer 19.2 wird auf der Grundlage der Art, des Typs, des Preises und der Rentabilität der Produkte oder Dienstleistungen, der Branchenpraktiken und des Gesamtvolumens, des Umfangs und der Rentabilität anderer Geschäftsbeziehungen zwischen LIEFERANT und RECARO in angemessener Weise bestimmt.

(c) Bei Eintritt einer Pflichtverletzung und solange diese andauert, ist die nicht säumige Partei berechtigt, den Vertrag durch Mitteilung an die säumige Partei zu kündigen. Begeht LIEFERANT eine Pflichtverletzung, so hat RECARO Anspruch auf Ersatz der tatsächlich angefallenen angemessenen Kosten für die Verlagerung der Herstellung der Produkte und die Bereitstellung der Dienstleistungen zu einer alternativen Bezugsquelle, und RECARO ist berechtigt, die fertiggestellten Produkte zum Vertragspreis sowie die in Bearbeitung befindlichen Produkte und Rohmaterialien zu den tatsächlichen Kosten von LIEFERANT zu erwerben. Befindet sich RECARO in Verzug, so hat LIEFERANT Anspruch auf Entschädigung (1) des Vertragspreises für fertiggestellte Produkte und Dienstleistungen sowie der tatsächlichen Kosten für die in Bearbeitung befindlichen Produkte und Rohstoffe (die nach vollständiger Bezahlung Eigentum von RECARO werden) und (2) der Kosten für nicht erstattete und nicht abgeschriebene Forschungs- und Entwicklungsausgaben, Kapitalausrüstungen, Sachanlagen und Materialien, die einzigartig für die Produkte sind.

(d) Wenn LIEFERANT das geistige Eigentum des RECARO oder anderes Eigentum von RECARO oder der Kunden von RECARO nicht herausgibt oder liefert, ist RECARO berechtigt, auf Kosten von LIEFERANT (1) unverzüglich eine gerichtliche Anordnung zur Inbesitznahme ohne Ankündigung und ohne Sicherheitsleistung zu erlangen und (2) das Gelände von LIEFERANT zu betreten, mit oder ohne rechtliches Verfahren, und unverzüglich Besitz vom geistigen Eigentum von RECARO und dem anderem Eigentum zu ergreifen. Soweit gesetzlich zulässig verzichtet LIEFERANT auf jegliches Recht, der Wiederinbesitznahme des Eigentums von RECARO und des anderen Vermögens durch RECARO in einem Konkurs- oder anderen Verfahren zu widersprechen.

20. Anwendbares Recht und Streitbeilegung.

20.1 Anwendbares Recht.

RECARO Aircraft Seating GmbH & Co. KG Daimlerstrasse 21, 74523 Schwäbisch Hall
Registergericht Stuttgart, Registernummer HRA 57 1119

USt-ID Nr. DE 812 110 875

Komplementärin: RECARO Aircraft Seating Verwaltungs-GmbH, Sitz: Schwäbisch Hall;

Registergericht Stuttgart, Registernummer HRB 57 1256

Geschäftsführer: Dr. Mark Hiller (Gesellschafter & CEO), Peter Müller

Je nachdem, welcher RECARO-Standort den Vertrag abschließt, soll der Vertrag interpretiert, ausgelegt und nach den unten angegebenen Gesetzen geregelt werden; ausgenommen sind solche Gesetze, die möglicherweise die Anwendung der Gesetze einer anderen Gerichtsbarkeit vorschreiben würden.

Der Gerichtsstand soll ebenfalls von dem jeweiligen RECARO-Standort, der den Vertrag abschließt, abhängen und ist wie folgt vereinbart:

RECARO Standort	Rechtswahl	Gerichtsstand
RECARO Aircraft Seating GmbH & Co. KG	Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG)	Heilbronn, Germany
RECARO Aircraft Seating Americas, LLC	Gesetze von Texas, USA, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG)	Fort Worth, Texas
RECARO Aircraft Seating (China) Co., Ltd.	Recht der VR China, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG)	Qingdao, Shandong
RECARO Aircraft Seating Polska, Sp. z o.o.	Polnisches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG)	Swiebodzin, Poland

20.2 Streitbeilegung: Verhandlung und Mediation.

RECARO und der LIEFERANT werden sich zunächst bemühen, jede Streitigkeit, die sich aus dem Vertrag ergibt, durch Verhandlungen in gutem Glauben zu lösen. Sollte es innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich sein, die Streitigkeit durch Verhandlungen in gutem Glauben beizulegen, steht es jeder Partei frei, eine unverbindliche Mediation durch einen von beiden Parteien akzeptierten Mediator zu beantragen. Zum Zwecke der Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die andere Partei nicht verpflichtet ist, einer Mediation zuzustimmen.

21. Höhere Gewalt.

Tritt ein Fall von höherer Gewalt („Höhere Gewalt“) ein, so sind die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten befreit, soweit die Höhere Gewalt die jeweilige Pflicht betrifft.

Zur Höheren Gewalt zählen unvorhersehbare Ereignisse, die nach Abschluss des jeweiligen Vertrags eintreten und außerhalb des Einflussbereichs der Parteien liegen, wie z.B. Feuer, Streiks, Aussperrungen, Blockaden, Krieg, Kriegsgefahr, Mobilmachungen, Revolutionen oder Aufstände, Naturkatastrophen, vorausgesetzt, dass ein solches Ereignis die Parteien daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, ohne dass die Möglichkeit besteht, die drohende Gefahr zu verhindern oder zu beseitigen. Dauern die Folgen des Ereignisses der Höheren Gewalt länger als einen (1) Monat ununterbrochen an, so steht es RECARO und/oder LIEFERANT frei, den Vertrag teilweise oder ganz zu kündigen.

Eine Verzögerung in der Lieferung auf Seiten von LIEFERANT wird nur dann als Fall von Höherer Gewalt angesehen, wenn solch eine Lieferverzögerung durch die oben aufgeführten Ereignisse oder ähnliche Ereignisse verursacht wird. Die von Höherer Gewalt betroffene Partei hat in diesem Fall angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen eines solchen Ereignisses zu begrenzen oder zu minimieren.

Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, hat die andere Partei unverzüglich über das Ereignis, dessen Beginn und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Sie muss die andere Partei unverzüglich benachrichtigen, sobald eine Besserung der Situation eintritt. Die Beweislast für die Auswirkung auf die einzelne Verpflichtung trägt die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft.

22. Abtretung und Unterauftragsvergabe.

Keine der Parteien ist berechtigt, ihre Pflichten oder Verantwortlichkeiten im Rahmen eines Vertrags ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei, die nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden darf, abzutreten oder Unteraufträge zu vergeben. Eine Abtretung oder Untervergabe durch eine der Parteien, mit oder ohne die erforderliche Zustimmung, entbindet diese Partei nicht von ihren Aufgaben oder Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags oder von ihrer Verantwortung für die Nichterfüllung oder den Verzug ihres Zessionars oder Unterauftragnehmers.

23. Verschiedenes.

23.1 Änderungen.

Alle Änderungen, Modifikationen, Abweichungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

23.2 Werbung.

Während und nach der Laufzeit des Vertrages darf LIEFERANT ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von RECARO nicht mit seiner Beziehung zu RECARO oder zu dessen Kunden werben oder diese anderweitig offenlegen, es sei denn, dies ist zur Erfüllung des Vertrages oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich.

23.3 Verhältnis der Parteien zueinander.

RECARO und LIEFERANT sind unabhängige Vertragspartner, und nichts in diesem Vertrag lässt eine der Parteien zum Vertreter oder rechtlichen Repräsentanten der anderen Partei zu irgendeinem Zweck werden. Keine der Parteien ist befugt, im Namen der anderen Partei Verpflichtungen zu übernehmen oder zu begründen.

23.4 Verzicht.

Das Versäumnis einer Partei, ein ihr nach dem Vertrag oder dem Gesetz zustehendes Recht oder Rechtsmittel bei einem bestimmten Anlass durchzusetzen, gilt nicht als Verzicht auf dieses Recht oder Rechtsmittel bei einem späteren Anlass oder als Verzicht auf irgendwelche anderen Rechte oder Rechtsmittel.

23.5 Vollständige Vereinbarung.

Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle früheren mündlichen oder schriftlichen Zusicherungen oder Vereinbarungen der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand, einschließlich der Angebotsanfrage von RECARO und des Angebots von LIEFERANT, sofern diese nicht ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen wurden. Außer in den Fällen, in denen dies in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen gestattet ist, sind keine späteren Bestimmungen, Bedingungen, Absprachen oder Vereinbarungen, die vorgeben, die Bedingungen des Vertrages zu ändern, verbindlich.

23.6 Salvatorische Klausel.

Die Feststellung, dass eine Bestimmung des Vertrages in einer Rechtsordnung ungültig oder nicht durchsetzbar ist, berührt nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit einer anderen Bestimmung des Vertrages oder die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit dieser Bestimmung in einer anderen Rechtsordnung.

23.7 Mitteilungen.

Alle im Vertrag vorgeschriebenen oder zulässigen Mitteilungen bedürfen der Schriftform und werden am Tag des tatsächlichen Empfangs wirksam, wenn der tatsächliche Empfang ein Geschäftstag ist, oder am nächsten Geschäftstag, wenn der tatsächliche Empfang kein Geschäftstag ist.

23.8 Aufbewahrung der Dokumentation.

LIEFERANT hat es auf eigene Kosten sicherzustellen, dass alle Informationen wie beispielsweise Produktionsunterlagen, Zeichnungen und Arbeitspläne entweder als Sicherungskopien oder auf Datenträgern in geeigneten Einrichtungen unter angemessenen Lagerbedingungen aufbewahrt werden, so dass diese nicht beschädigt, beeinträchtigt oder verloren gehen und so, dass sie leicht wiederauffindbar sind. Qualitätsaufzeichnungen müssen für Auswertungen durch RECARO oder dessen Beauftragten zugänglich gemacht werden. RECARO ist berechtigt, die Lagerung zu überprüfen.

23.9 Sprache.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen wurden in englischer Sprache abgefasst, die als verbindlich gilt. Jegliche Übersetzung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen in eine andere Sprache als Englisch dient nur zu Informationszwecken.